

Unterrichtung

Hannover, den 06.07.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Keine NS-Propaganda auf unseren Straßen: Sittenwidrige Kfz-Kennzeichen verbieten!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6166

Beschluss des Landtages vom 28.04.2021 - Drs. 18/9163 - nachfolgend abgedruckt:

Keine NS-Propaganda auf unseren Straßen: Sittenwidrige Kfz-Kennzeichen verbieten!

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung besagt, dass sowohl die Zeichenkombination der Erkennungsnummer als auch die Kombination aus Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer „nicht gegen die guten Sitten verstoßen“ darf (§ 8 FZV). Derzeit sind Kfz-Kennzeichen, die eine sittenwidrige Buchstabenkombination wie KZ, SA, HJ oder SS enthalten, in ganz Deutschland verboten. Was darüber hinaus sittenwidrig ist, legen die Bundesländer selbst fest. In Niedersachsen ist zusätzlich das Kennzeichen NS verboten.

Sofern die Länder von ihrer Regelungskompetenz nicht Gebrauch machen, entscheiden die Mitarbeiter in den Zulassungsbehörden, was den guten Sitten entspricht und was nicht.

Kfz-Kennzeichen mit Bezug zum Nationalsozialismus sind im öffentlichen Verkehrsraum keine Seltenheit mehr. So sind beispielsweise in Hannover Kennzeichen mit den Buchstaben- und Zahlenfolgen „HH 88“, „AH 18“ oder „HH 1933“ bereits im Umlauf. Solche Kennzeichen, die bei durchschnittlichen Bürgerinnen und Bürgern Assoziationen zum Dritten Reich wecken, sind mit der Werteordnung des Grundgesetzes und mit den in Deutschland anerkannten moralischen Anschauungen nicht vereinbar. Die Zeit des Nationalsozialismus steht in fundamentalem Widerspruch zu dem in den Grundrechten verkörperten Wertesystem des Grundgesetzes, insbesondere der Unantastbarkeit der Menschenwürde, des Rechts auf Leben, dem Gleichheitsgrundsatz und der Religions-, Meinungs- und Pressefreiheit.

Derzeit sind in Niedersachsen nur bestimmte Buchstabenkombinationen verboten (KZ, SA, HJ, SS, NS), Kombinationen von anderen Buchstaben und Zahlen hingegen nicht. In Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Bayern sind auch bestimmte Kombinationen, die auf einen eindeutigen NS-Hintergrund hinweisen, verboten.

Daher bittet der Landtag die Landesregierung,

1. die Kfz-Zulassungsstellen anzuweisen, über die bereits verbotenen Buchstabenkombinationen hinaus keine Kfz-Kennzeichen mit Zahlen- und/oder Buchstabenkombinationen mehr zuzuteilen, die einen eindeutigen Bezug zum Nationalsozialismus und seinen Institutionen aufweisen oder in sonstiger Weise geeignet sind, Hinweise auf eine nationalsozialistische Gesinnung oder der Verbundenheit der Halterin oder des Halters zur rechtsextremen Szene auszudrücken,
2. den Verfassungsschutz und polizeilichen Staatschutz zu beauftragen, eine Liste mit entsprechenden Zahlen- und Buchstabenkombinationen zu erstellen und den Kfz-Zulassungsstellen zur Verfügung zu stellen,
3. die Kfz-Zulassungsstellen anzuweisen, bereits zugeteilte Kfz-Kennzeichen mit entsprechenden Zahlen- und/oder Buchstabenkombinationen gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) von Amts wegen im Falle eines Fahrzeug- und/oder Halterwechsels zu ändern, es sei denn, die betroffene Fahrzeughalterin oder der betroffene Fahrzeughalter können jeweils ein besonderes persönliches Interesse an der zugeteilten Zahlen- und/oder Buchstabenkombination, nachweisen, das dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung solcher Kennzeichen vorgeht.

Antwort der Landesregierung vom 05.07.2021

Zu den Nummern 1 bis 3 der Landtagsentschließung wird zusammenfassend Folgendes ausgeführt:

Zur Umsetzung der Entschließung wurde seitens des Ministeriums für Inneres und Sport eine Liste von Kennzeichen mit entsprechenden Buchstaben- und Zahlenkombinationen erstellt, die bei verständiger Betrachtung und unabhängig von der Motivlage des Gebrauchs, einen augenscheinlich rechtsextremistischen Zusammenhang herstellen und daher aus Sicht der Sicherheitsbehörden zu verbieten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Zusammenstellung wurden die Zulassungsbehörden mit dem als **Anlage** beigefügten Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 20.05.2021 angewiesen, neben den bereits gesperrten Buchstabenkombinationen HJ, KZ, NS, SA sowie SS auch die Buchstaben- und Zahlenkombinationen AH 18, AH 88, HH 18, HH 88, AH 1933 sowie HH 1933 nicht mehr zuzuteilen.

Bereits zugewiesene Kennzeichen mit den vorstehend bezeichneten Buchstaben- und Zahlenkombinationen dürfen bis zu einem Fahrzeug- und/oder Halterwechsel grundsätzlich weiterverwendet werden.

Im Falle eines Fahrzeug- und/oder Halterwechsels haben die Zulassungsbehörden im Rahmen des § 8 Abs. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zu prüfen, ob eine Änderung des Kennzeichens von Amts wegen zu erfolgen hat.

(Verteilt am 07.07.2021)

Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 S. 3 FZV dürfen die Zeichenkombination der Erkennungsnummer sowie die Kombination aus Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer nicht gegen die guten Sitten verstoßen.

Hiervon erfasst sind u.a. Buchstaben-und/oder Zahlenkombinationen, die auf einen eindeutigen NS-Hintergrund hinweisen.

In Niedersachsen ist bisher eine Zuteilung der Buchstabenkombinationen

HJ, KZ, NS, SA sowie SS

untersagt.

Zusätzlich dürfen die folgenden Buchstaben-und Zahlenkombinationen ab sofort nicht mehr zugeteilt werden:

AH 18, AH 88, HH 18, HH 88, AH 1933 sowie HH 1933

Bereits zugeteilte Kennzeichen mit den vorstehend bezeichneten Buchstaben-und Zahlenkombinationen dürfen grundsätzlich weiterverwendet werden.

Erst im Falle eines Fahrzeug- und/oder Halterwechsels ist gem. § 8 Abs. 3 FZV zu prüfen, ob eine Änderung des Kennzeichens zu erfolgen hat.

In diesem Rahmen ist eine Interessenabwägung dahingehend vorzunehmen, ob ein besonderes privates Interesse der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters (z.B. Initialen, Geburtsdaten) an dem Kennzeichen besteht, das dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung solcher Kennzeichen vorgeht.

Hierbei dürfte das öffentliche Interesse an einem Verbot von Kennzeichen mit eindeutigem Bezug zum Nationalsozialismus in der Regel überwiegen.